

**Fachspezifische Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Informatik (Vollfach)
der Universität Bremen
vom 18. Januar 2006 ¹**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Januar 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem. GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

Regelungen für das Vollfach Informatik und General Studies

**§ 1
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

**§ 2
Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs Informatik sind insgesamt 180 Kreditpunkte (CP) zu erwerben. Das Studium der Informatik besteht aus dem Vollfach Informatik mit 180 CP (darin enthalten sind 27 CP General Studies (GS))

1

(2) Das Studium ist in Module gegliedert, die den folgenden Modulbereichen zugeordnet sind:

Modulbereiche	Pflicht	Wahlpflicht
Theorie	28 CP (inkl. 3 GS)	
Praxis	40 CP (inkl. 4 GS)	

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen bei Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

Anwendung	18 CP (inkl. 2 GS)	
Projekte	34 CP (inkl. 12 GS)	
Wahlpflicht (s. unten)		48 CP (inkl.6 GS)
Bachelorarbeit	12 CP	
Gesamt	132 CP	48 CP

Im **Pflichtbereich** werden grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs im Umfang von 120 CP aus den folgenden Modulbereichen vermittelt.
21 CP des General Studies Anteils werden wie unten angegeben in diese Module integriert (und umfassen u.a. Logikgrundlagen, Präsentationsgrundlagen, Teamarbeit, Projektmanagement):

Theorie (28 CP)

- Mathematik 1 (8 CP, davon 3 CP General Studies)
- Mathematik 2 (8 CP)
- Theoretische Informatik I (6 CP)
- Theoretische Informatik II (6 CP)

Praxis (40 CP)

- Praktische Informatik 1 (8 CP, davon 4 CP General Studies)
- Praktische Informatik 2 (6 CP)
- Praktische Informatik 3 (6 CP)
- Datenbankgrundlagen (4 CP)
- Technische Informatik 1 (8 CP)
- Technische Informatik 2 (8 CP)

Anwendung (18 CP)

- Fachinformatik (12 CP)
- Informatik und Gesellschaft (6 CP, davon 2 CP General Studies)

Projekte (34 CP)

- Propädeutik (2 CP General Studies)
- Software-Projekt (14 CP, davon 4 CP General Studies)
- BachelorProjekt (18 CP, davon 6 CP General Studies)

Für die Bachelorarbeit (einschließlich Kolloquium) werden weitere 12 CP vergeben.

Im **Wahlpflichtbereich** sind insgesamt 48 CP zu erbringen.

- a) Davon in Informatik (Theorie/Praxis/Anwendung) insgesamt mind. 36 CP:
- aus dem Bereich „Theorie“ Veranstaltungen im Umfang von mind. 6 CP
 - aus dem Bereich „Praxis“ Veranstaltungen im Umfang von mind. 12 CP
 - aus dem Bereich „Anwendung“ Veranstaltungen im Umfang von mind. 6 CP
 - 12 CP können nach Wahl auf die drei Bereiche (Theorie, Praxis, Anwendung) verteilt werden.
- b) Der Bereich „General Studies“ umfasst weitere mind. 6 CP, die aus dem General Studies Angebot der Universität Bremen oder (sofern der zuständige Veranstalter zustimmt) auch aus dem Gesamtlehrangebot der Universität Bremen (ausgenommen sind Veranstaltungen der Informatik) zu erbringen sind.
- c) Bei den bisher genannten Mindest-CP-Werten verbleiben 6 CP, die nach Wahl auf die Bereiche „Informatik“ und „General Studies“ aufgeteilt werden können. Diese werden im folgenden als „Freie Wahlpflicht“ bezeichnet.
- (3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten; Wahlpflichtmodule werden mit wechselndem Angebot in jedem Semester angeboten. Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrveranstaltungsprogramm aufgenommen werden.
- (4) Das Wahlpflichtangebot in der Informatik wird in drei Niveaustufen aufgeteilt: Grundlagenmodule, Aufbaumodule und Vertiefungsmodule. Im Bachelor-Studiengang sollen primär Aufbaumodule belegt werden. Vertiefungsmodule können belegt werden, sofern die jeweiligen Vorkenntnisse vorliegen, die sich aus den Modulbeschreibungen der Vertiefungsmodule ergeben. Grundlagenmodule können nur im Rahmen der „Freien Wahlpflicht“ belegt werden.
- (5) Pflicht-Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten. In den Wahlpflichtveranstaltungen werden Lehrveranstaltungen in deutscher oder englischer Sprache gehalten.
- (6) 3 Wahlpflichtmodule müssen mit einer benoteten mündlichen Prüfung abgeschlossen werden. Diese Module müssen einen Umfang von je

mindestens 4 CP haben und aus mindestens zwei verschiedenen Bereichen (Theorie, Praxis, Anwendung, General Studies) stammen.

- (7) Für die Wahlpflichtmodule werden zudem projektspezifische Musterstudienpläne empfohlen (s. Anhang 3 der Studienordnung). Der Prüfungsausschuss kann davon abweichende individuelle Studienpläne genehmigen.
- (8) Die Prüfungsleistung im Pflichtmodul „Propädeutik“ wird nicht benotet. Nach Entscheidung der Veranstalter können die Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule in den Bereichen „General Studies“ und „Freie Wahlpflicht“ unbenotet sein und werden nur mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die CP für unbenotete Module werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen können in den folgenden Formen erbracht werden:

01. mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer,
02. Klausur²
13. Bearbeitung von Übungsaufgaben mit Fachgespräch
24. Bearbeitung von Praktikums- bzw. Laboraufgaben mit Fachgespräch
35. Mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (Referat)
46. Schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit)
7. Projektarbeit

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die Gruppengröße legt der Veranstalter fest. Die Dauer der Prüfung erhöht sich entsprechend der Teilnehmerzahl.
- (3) Fachgespräche haben eine Dauer von ca. 10 – 30 Minuten je Kandidat/in.
- (4) Die Studierenden haben sich spätestens 6 Wochen nach Modulbeginn zu Modulprüfungen anzumelden. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.
- (5) Für Module aus der Informatik werden zu Beginn der Veranstaltung die Prüfungsmodalitäten (Termine, Prüfungsform, Anforderungen wie z.B. der

² Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt:

bei Modulen mit bis zu 6 Kreditpunkten 60 bis 120 Minuten

bei Modulen mit 7 bis 12 Kreditpunkten 120 bis 180 Minuten

bei Modulen mit mehr als 12 Kreditpunkten 180 bis 240 Minuten

Umfang von Referaten und Ausarbeitungen) nach Anhörung der Studierenden vom Veranstalter bzw. von der Veranstalterin festgelegt. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsausschuss. In der Informatik soll zur Klausurarbeit immer eine alternative Prüfungsform, z.B. mündliche Prüfung, angeboten werden.

- (6) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet (einschließlich der anschließenden veranstaltungsfreien Zeit), erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.
- (7) Nicht bestandene Prüfungen im Pflichtbereich können dreimal wiederholt werden, nicht bestandene Prüfungen im Wahlpflichtbereich können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll spätestens zu Beginn des darauf folgenden Semesters stattfinden.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Oldenburg werden im Rahmen des Kooperationsvertrages anerkannt.
- (2) Prüfungsleistungen, die an Partneruniversitäten erbracht wurden, mit denen ein Kooperationsvertrag im Rahmen des Erasmus-, Sokratesprogrammes abgeschlossen wurde, werden ohne inhaltliche Prüfung anerkannt.

§ 5

Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

- (1) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Das Studium einiger Module setzt den erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen gem. Anlage 1 voraus.

§ 6

Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 120 Kreditpunkten voraus.
- (2) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit mit bis zu drei Kandidaten erstellt werden.
- (3) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 16 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag um maximal 5 Wochen verlängert werden.
- (5) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Für die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium werden 12 CP vergeben.
- (6) Die Gutachten zur Bachelorarbeit sollen spätestens 14 Tage vor dem Kolloquium vorliegen.
- (7) Das Kolloquium umfasst eine Diskussion über Fragestellung, Methode und Ergebnisse der Arbeit. Für Bachelorarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Note der Bachelorarbeit geht mit 80 % und die Note des Kolloquiums mit 20 % in die gemeinsame Note ein.
- (8) Wird die Bachelorarbeit oder ein Teil einer Gruppenarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, wird der betreffenden Kandidatin auf Antrag einmalig ein neues Thema gegeben. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Note der Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) und die Noten der Module werden entsprechend ihren CP gewichtet und bilden die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

§ 8

Zeugnis und Urkunde

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.

§ 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2005/2006 erstmals im Bachelorstudiengang Informatik an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.
- (2) Studierende, die bereits im Sommersemester 2005 im Bachelor-Studiengang Informatik an der Universität Bremen immatrikuliert sind, können das Studium spätestens bis zum 01.04.2010 nach der Bachelor-Prüfungsordnung vom 08.05.2002 abschließen. Studierende, die zu

diesem Zeitpunkt keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung vom 18. Januar 2006.

Die Prüfungsordnung vom 08.05.2002 tritt zum 01.04.2010 außer Kraft.

- (3) Studierende, die bereits im Sommersemester 2005 im Bachelorstudiengang Informatik der Universität Bremen immatrikuliert sind, können beantragen, ihr Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung vom 18. Januar 2006 abzuschließen.
- (4) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden nach folgender Äquivalenztabelle anerkannt:

Bachelorprüfungsordnung 08.05.2002	Bachelorprüfungsordnung 18.01.2006
Mathematik 1	Mathematik 1
Mathematik 2	Mathematik 2
Theoretische Informatik 1	Theoretische Informatik 1
Theoretische Informatik 2	Theoretische Informatik 2
Praktische Informatik 1	Praktische Informatik 1
Praktische Informatik 2	Praktische Informatik 2
Praktische Informatik 3	Praktische Informatik 3
Technische Informatik 1	Technische Informatik 1
Technische Informatik 2	Technische Informatik 2
Fachinformatik	Fachinformatik
Informatik und Gesellschaft	Informatik und Gesellschaft
Propädeutik	Propädeutik
Software - Projekt	Software – Projekt Datenbankgrundlagen
Bachelor-Projekt	Bachelor-Projekt
Informatik-Wahlpflicht	Informatik-Wahlpflicht
Veranstaltungen außerhalb der Informatik	General Studies
Freie Wahlpflicht	Freie Wahlpflicht

Bremen, den 20. Januar 2006

Der Rektor

Anlage 1

Prüfungsanforderungen für das Vollfach Informatik (inkl. General Studies)

Modulbereich	Modul	P/WP	CP	Prüfungsform	
Theorie	Mathematik 1	P	8 (davon 3 CP GS)	i.d.R. Übungen mit Fachgespräch	
	Mathematik 2	P	8	i.d.R. Übungen mit Fachgespräch	
	Theoretische Informatik 1	P	6	i.d.R. Übungen mit Fachgespräch	
	Theoretische Informatik 2	P	6	i.d.R. Übungen mit Fachgespräch	
Praxis	Praktische Informatik 1	P	8 (davon 4 CP GS)	i.d.R. Übungen mit Fachgespräch	
	Praktische Informatik 2	P	6	i.d.R. Übungen mit Fachgespräch	
	Praktische Informatik 3	P	6	i.d.R. Übungen mit Fachgespräch	
	Datenbankgrundlagen	P	4	i.d.R. Übungen mit Fachgespräch	
	Technische Informatik 1	P	8	i.d.R. Übungen mit Fachgespräch	
	Technische Informatik 2	P	8	i.d.R. Übungen mit Fachgespräch	
Anwendung	Fachinformatik (Medien/Wirtschaft/Produktion)	P	12	i.d.R. Übungen mit Fachgespräch	
	Informatik und Gesellschaft	P	6 (davon 2 CP GS)	i.d.R. Referat mit Ausarbeitung	
Projekte	Propädeutik	P	2 (davon 2 CP GS)	i.d.R. Referat mit Ausarbeitung	
	Software-Projekt	P	14 (davon 4 CP GS)	Projektarbeit	
	Bachelor-Projekt	P	18 (davon 6 CP GS)	Projektarbeit	
Wahlpflicht	Veranstaltungen aus den	WP	48	frei	

	Bereichen Informatik (Praxis, Theorie, Anwendung) und General Studies wie in § 2 beschrieben			
Bachelorarbeit		P	12	Bachelorarbeit und Kolloquium
Summe der notwendigen CP			180	

Der erfolgreiche Abschluss von ist Voraussetzung	für Belegung des Moduls
Praktische Informatik 1	Praktische Informatik 2
Praktische Informatik 2	Software-Projekt
Software-Projekt	Bachelor-Projekt

Im Wahlpflichtbereich Informatik werden etwaige Vorkenntnisse, die zur erfolgreichen Absolvierung von Modulen notwendig sind (vgl. § 2 Abs. 4), bei der Jahresplanung des Lehrprogramms festgelegt und im Veranstaltungsverzeichnis angegeben.